

An der Universität Heidelberg geltende Regelungen zu den Themen Studium mit Behinderung und Schwangerschaft/Elternzeit und Studium

1) Landeshochschulgesetz:

- Gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 und 2 sollen die Hochschulen an der sozialen Förderung der Studierenden mitwirken; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern. Sie tragen dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können; sie bestellen hierfür eine Beauftragte oder einen Beauftragten, deren oder dessen Aufgaben in der Grundordnung geregelt werden.
- Gem. § 2 Abs. 4 fördern die Hochschulen die Chancengleichheit von Frauen und Männern und berücksichtigen die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; sie tragen insbesondere dafür Sorge, dass alle Mitglieder und Angehörigen unabhängig von der Herkunft und der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Orientierung, einer Behinderung oder der Religion und Weltanschauung gleichberechtigt an der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung im Rahmen ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten innerhalb der Hochschule teilhaben können.
- Gem. § 32 Abs. 3 S. 1 und S. 2 Nr. 4 werden Hochschulprüfungen auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die als Satzungen erlassen werden und die der Zustimmung der Rektorin oder des Rektors bedürfen. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Prüfungsordnung die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit nicht berücksichtigt.
- Gem. § 32 Abs. 4 Nr. 5 enthalten die Prüfungsordnungen Regelungen zum Prüfungsverfahren und den Prüfungsanforderungen, insbesondere über die Verlängerung von Prüfungsfristen für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes sowie Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.
- Gem. § 61 Abs. 3 können Studierende Schutzzeiten entsprechend § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch nehmen; hierfür sind sie auf Antrag zu beurlauben. Gleiches gilt für die Zeiten der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen

im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist. Nach Sätzen 1 und 2 beurlaubte Studierende sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden nicht auf die Beurlaubung nach Absatz 1 Satz 2 (die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semestern nicht überschreiten) angerechnet.

- Gem. § 65 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 hat die Studierendenschaft unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studierendenwerks u.a. die Förderung der Chancengleichheit und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft als Aufgabe.

2) Hochschulvergabeverordnung

- Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 werden bei örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen 5 vom Hundert und mindestens ein Platz für Fälle außergewöhnlicher Härte vorweg abgezogen. Gem. § 12 werden die Studienplätze der Härtequote auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den im Hauptantrag genannten Studiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt. Für die Zulassung zu den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen gibt es entsprechende Regelungen in der Vergabeverordnung Stiftung.

4) Immatrikulationsordnung

- Gem. § 21 Abs. 1 Nr. 4 und 6 können Studierende auf ihren Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). Einen wichtigen Grund kann insbesondere geltend machen, wer wegen Krankheit keine Lehrveranstaltung besuchen kann und deshalb die erwarteten Studienleistungen im jeweiligen Semester nicht erbringen kann oder den Ehegatten oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, der hilfsbedürftig im Sinne des Sozialgesetzbuches XI ist, pflegt und versorgt.

5) Prüfungsordnungen

- jede Prüfungsordnung enthält, in der Regel in § 9, einen Anspruch auf Nachteilsausgleich: Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- Bei Erkrankung des Kindes ist ein Rücktritt von der Prüfung möglich, dies ist in der Regel in § 8 der Prüfungsordnungen verankert. Danach wird die Krankheit eines überwiegend vom Prüfling zu versorgenden Kindes eigener Krankheit gleichgestellt.
- Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit sind einzuhalten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen

6) Satzung der Universität Heidelberg für die Vergabe von Deutschlandstipendien

- Gem. § 6 Satz 2 Nr. 3 werden bei der Gesamtbetrachtung des Potentials des Bewerbers außerdem (neben den Leistungen) besondere persönliche oder familiäre Umstände, insbesondere eigene chronische Krankheiten oder Behinderungen, die Erziehung eigener Kinder, vor allem als alleinerziehender Elternteil, die Pflege naher Angehöriger, der Verlust eines oder beider Elternteile, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, die Mitarbeit im familiären Betrieb, ein nicht akademischer- oder Migrationshintergrund berücksichtigt.

7) Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg

- Eine Behinderung oder Kindererziehung ist zwar keine Voraussetzung, um in Teilzeit studieren zu dürfen, nach der Teilzeitstudienordnung haben jedoch auch diese Studierenden die Möglichkeit ihr Studium phasenweise oder vollständig zeitlich zu strecken und so den Leistungsdruck zu reduzieren. Bei der Studienplanung erhalten sie individuelle Unterstützung.